



An den Vorsitzenden des BA 21
Herrn Frieder Vogelsgesang
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92870
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 275a

Ihr Antrag vom
05.12.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.6-5-0015

Datum
04.03.2024

Änderung der Richtlinien für das BA-Budget: Ermöglichen der Finanzierung von Broschüren, Plänen etc., die kostenlos verteilt werden

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06194 des Bezirksausschusses 21 Pasing-Obermenzing vom 05.12.2023

Sehr geehrter Herr Vogelsgesang,

mit dem oben genannten Antrag fordert der Bezirksausschuss 21 eine Änderung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien – konkret der Ziffer 3.2.6 – dahingehend, dass die kostenlose Verteilung von Broschüren, Stadtteilplänen o.ä. mit Stadtteilbezug möglich sein soll.

Der Bezirksausschuss begründet seinen Antrag damit, dass bisher Seniorenstadtpläne, Broschüren etc. im Rahmen des BA-Budgets finanziert werden konnten, auch wenn sie kostenlos verteilt werden sollten. Diese Möglichkeit müsse auch weiterhin bestehen. Ein Verkauf sei nicht immer möglich und sinnvoll, gerade wenn eine möglichst großräumige Verteilung im Stadtbezirk wichtig sei, wie z.B. bei Hitzeschutz- oder Seniorenstadtplänen. Selbstverständlich sei auf den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu achten und eine kostenlose Verteilung genau zu prüfen. Die Entscheidung, was im Stadtbezirk notwendig sei und finanziert werden soll, müsse aber beim jeweiligen BA liegen.

Hierzu ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Das Anliegen des Bezirksausschusses 21, über die Mittel des Stadtbezirksbudgets auch die kostenlose Verteilung von Informationsmaterial in Form von Broschüren und Flyern zu ermöglichen, ist absolut nachvollziehbar. Wir greifen Ihre Bitte daher gerne auf, um Ihnen die

bestehenden Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Verteilung von Broschüren und Flyern nochmals im Einzelnen darzustellen.

Nach den geltenden Stadtbezirksbudget-Richtlinien kann eine Verteilung von Broschüren oder Flyern zum einen dann erfolgen, wenn diese im Rahmen eines entsprechenden Projektes stattfindet. So ist beispielsweise die Bewerbung einer Veranstaltung durch die Verteilung entsprechender Flyer, das Drucken eines Programmheftes für ein Konzert oder das Angebot einer Broschüre zur Begleitung eines Workshops im Rahmen des Stadtbezirksbudgets grundsätzlich förderungsfähig.

Sofern ein Zuschussantrag hingegen nur die reine Verteilung von Informationsmaterial in Form von Broschüren oder Flyern beinhaltet, wurden diese Fallkonstellationen in der Vergangenheit immer dahingehend gelöst, dass von Seiten der Zuschussempfänger*innen für die Überlassung des o.g. Informationsmaterials ein geringes Entgelt z.B. in Form einer Schutzgebühr verlangt wurde. Mit dieser Vorgehensweise wurden die Vorgaben in Ziffer 3.2.6 Satz 1 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien eingehalten, wonach die Zuwendung bzw. Teile davon nicht ohne Gegenleistung an Dritte weitergegeben werden dürfen. Diese Formulierung ist Ausdruck des in der Gemeindeordnung in Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO verankerten Verschenkungsverbots, wonach die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen unter Bezug auf Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung grundsätzlich unzulässig ist.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass im Rahmen der geltenden Regelungen in vielen Fällen die kostenlose Verteilung von Informationsmaterial in Form von Broschüren oder Flyern bereits jetzt ermöglicht bzw. gegen die Erhebung eines geringen Entgelts z.B. in Form einer Schutzgebühr realisiert werden kann.

Gerne können sich die Antragsteller*innen im Rahmen des jeweiligen Zuschussantrags aber auch direkt mit den Kolleg*innen im Stadtbezirksbudget in Verbindung setzen, um die o.g. Möglichkeiten für die Verteilung von Broschüren und Flyern anhand des jeweiligen Einzelfalls nochmals in Detail konkret zu erörtern.

Ich hoffe, dass mit den o.g. Ausführungen die von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen geklärt werden konnten und der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06194 damit als satzungsgemäß erledigt gelten kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dichtl